



Blickpunkt Gauting

Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



hinter uns liegt ein Jahr, das für die Gemeinde besonders spannend und bewegt war. Wir haben angesichts unserer Haushaltssituation schwierige Entscheidungen treffen müssen. Doch wir sind zuversichtlich, dass die notwendigen Maßnahmen greifen und unserer Gemeinde ein stabiles Fundament für die Zukunft geben werden.

Besonders bedanken möchte ich mich bei allen, die sich sozial, kulturell oder politisch engagieren – ob in Vereinen, Verbänden, Parteien oder als Einzelpersonen. Sie prägen und gestalten das Gemeindeleben und tragen auf unverzichtbare Weise dazu bei, dass Gauting aktiv und lebenswert bleibt.

In schöner Tradition lade ich Sie nun noch zu festlichen Stunden ein: bei weihnachtlicher Bläsermusik am Heiligen Abend um 22.15 Uhr auf dem Rathausbalkon und beim Konzert in der Pfarrkirche St. Benedikt am zweiten Weihnachtsfeiertag um 18 Uhr.

Am 1. Januar begrüßen wir um 16 Uhr am Ende der Fleckhamerstraße das neue Jahr mit dem traditionellen Böllerschießen der Schützen aus Stockdorf, Buchendorf und Planegg. Am 6. Januar um 16.15 Uhr heißen Sie die Böllerschützen an der Keltenschanze willkommen.

Nun wünsche ich Ihnen herzlichst ein schönes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen gelungenen Start in ein gemeinsames, friedliches 2019.

Ihre

Dr. Brigitte Kössinger

Erste Bürgermeisterin

AUS DEM INHALT

<u>Bebauungsplan Nr. 137-2</u>	<u>2</u>
<u>110 kV-Leitung Murnau – Karlsfeld / West; LtqNr. B81</u>	<u>2</u>
<u>Hundesteuersatzung</u>	<u>4</u>
<u>Änderungssatzung des örtl. Gemeindeverfassungsrechtes</u>	<u>8</u>
<u>Bücherei / Impressum</u>	<u>12</u>

Bekanntmachungen

Bekanntmachung
610-11/22/Eb

Bebauungsplan Nr. 137-2/GAUTING für einen Teilbereich südöstlich der Königs-wieser Straße – nochmalige erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-entwurfs gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Gauting, den 20.12.2018

In seiner Sitzung am 18.12.2018 hat der Bauausschuss über die Abwägung der Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB) des Bebauungsplans Nr. 137-2/GAUTING für einen Teilbereich südöstlich der Königswieser Straße entschieden.

In Vollzug dieses Beschlusses wurde der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Grünordnung überarbeitet. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.12.2018 einschließlich Begründung und Grünordnung liegt in der Zeit vom

28. Dezember 2018 bis einschließlich 14. Januar 2019

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG (Bauabteilung), Zimmer 201

nochmalig erneut öffentlich aus. Außerdem ist eine Ausfertigung im Schaukasten des Bauamts im II. OG ausgehängt und auf der Homepage der Gemeinde Gauting (www.gauting.de, Veröffentlichungen, Bebauungspläne im Verfahren) einsehbar.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten

Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung

110 kV-Leitung Murnau – Karlsfeld / West; LtgNr. B81 Zubeseilung / Mastverstärkung / Masterhöhung / Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle

Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG, Art. 72 ff. BayVwVfG

- Anhörungsverfahren / Erörterungstermin -
Aktenzeichen ROB- 21-3320-8-17

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

für sämtliche Beteiligte (Behörden, Leitungsträger und sonstige Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen sowie anwaltlich wie nicht-anwaltlich vertretene Einwendungsführer)

Bekanntmachungen

am

15.01.2019

im

Bürger- und Kulturhaus „Bosco“ Gauting

Oberer Kirchenweg 1

82131 Gauting

- Großer Saal -

Beginn:

10.00 Uhr

Bei Bedarf wird der Termin fortgesetzt

am

16.01.2019

im

Bürger- und Kulturhaus „Bosco“ Gauting

Oberer Kirchenweg 1

82131 Gauting

- Kleiner Saal -

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende des ersten Erörterungstages durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt und bekanntgegeben.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Planfeststellungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Gauting bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:
www.gauting.de, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen

Gauting, den 20.12.2018

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Die Gemeinde Gauting erlässt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2018

aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993(GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Gauting (Hundesteuersatzung)

ausgefertigt am 18. Dezember 2018

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 51 am 20. Dezember 2018.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 20. Dezember 2018 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Satzung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gauting, 18.12.2018

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993(GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist,

folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Gauting (Hundesteuersatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerschuldverhältnis; Haftung
- § 3 Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht
- § 4 Steuermaßstab; Steuersatz
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Steuerfreiheit
- § 7 Anmeldung, Abmeldung
- § 8 Hundekennzeichen
- § 9 Steuerüberwachung
- § 10 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rasse-spezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung

Bekanntmachungen

von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583), wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung des Amtes für Öffentliche Sicherheit und Ordnung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino

- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin

- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 erfassten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2

Steuerschuldverhältnis; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, der seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Gauting unterhält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Hundehalter ist bzw. als Hundehalter gilt,

1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Gauting gemeldet oder beim Tierschutzverein Starnberg u. U. e. V. abgegeben wird;

2. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

(3) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3

Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt

a) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;

Bekanntmachungen

b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;

c) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;

d) im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht endet

a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Gauting mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;

b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4

Steuermaßstab; Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 60,00 Euro jährlich. In den Fällen der §§ 3 und 6 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 1.200,00 Euro. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fälligkeit

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Auf-forderung weiter zu entrich-

ten.

§ 6

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden

1. soweit die Haltung von Hunden überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich ist oder ausschließlich der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dient.

2. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderten Personen dienen, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von 100% festgestellt wurde. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern;

3. die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;

4. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;

5. die nachweislich aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten Tierheim oder Tierschutzverein stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

(2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen wird.

(3) Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, wird eine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 frühestens ab Beginn des auf die Vorlage aller erforder-

Bekanntmachungen

lichen Nachweise folgenden Kalendermonats gewährt.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Befreiungstatbestandes folgenden Kalendermonatsersten anteilig nach Kalendermonaten neu festzusetzen.

§ 7

Anmeldung, Abmeldung

(1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,

1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder

2. in Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder

3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe c) innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder

4. den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Gemeinde Gauting anzuzeigen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Gauting verzogen ist, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

§ 8

Hundekennzeichen

(1) Die Gemeinde Gauting händigt mit dem Steuerbescheid für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Gauting und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten Gemeinde Gauting die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Steuerüberwachung

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Gauting

- Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO) und

- Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet hat, so ist die Gemeinde Gauting berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 10

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, § 7 und § 8 dieser Satzung können gemäß Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gauting vom 15.05.2006 außer Kraft.

Gauting, den 18.12.2018

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

Die Gemeinde Gauting erlässt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2018

aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) sowie gemäß § 10 Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570), § 10 Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) und § 9 Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger ausgefertigt am 18. Dezember 2018

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 51 am 20. Dezember 2018.

Die Satzung tritt am eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 20. Dezember 2018 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Satzung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gauting, 18.12.2018

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) sowie gemäß § 10 Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570), § 10 Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) und § 9 Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 18. Dezember 2018

§ 1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Die Änderung dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gauting, den 18.12.2018

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungen

AmperVerband
Bahnhofstraße 7
82223 Eichenau

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des AmperVerbandes (Verbandssatzung – VerbS) vom 26.04.1982 vom 12.12.2017

Die Verbandsversammlung des AmperVerbandes
beschloss am 11.12.2017 die

Satzung zur Änderung der Verbandssat- zung des AmperVerbandes (Verbandssatzung – VerbS) vom 26.04.1982 vom 12.12.2017.

Diese Änderungssatzung wurde am 12.12.2017
ausgefertigt und im Amtsblatt des Landratsamtes
Fürstenfeldbruck vom 26.02.2018 (Nr. 03) bekannt-
gemacht. Sie trat damit am 27.02.2018 in Kraft und
liegt in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes,
Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, Zimmer 215, 2
Stock, während der allgemeinen Dienststunden öf-
fentlich zur Einsichtnahme auf.

Eichenau, den 10.12.2018

Frederik Röder
Verbandsvorsitzender

Termine / Infos

Zeitspenden - Herzenswünsche



Der Weihnachtswunschbaum der Gemeinde Gauting hat sich gefüllt

Erstmals in diesem Jahr hat die Gemeinde Gauting ihren Tannenbaum im Foyer zum Weihnachtswunschbaum verzaubert und die Bürger/Innen darum gebeten, ein wenig Zeit zu spenden und ihre Wünsche zu äußern.

Eine Aktion, die sehr positiv aufgenommen wurde.

17 Zeitwünsche und 23 Zeitspenden sind im Rathaus eingegangen – das heißt, in sechs Fällen können noch bis zum 6. Januar 2019, Senioren/Innen sich ein wenig Zeit schenken lassen.

„Es ist erstaunlich, wie schwer es dem ein oder anderen Alleinstehenden fällt, Hilfe anzunehmen“, erklärt die zuständige Mitarbeiterin im Rathaus, Cornelia Hollstein. „Die Spenden kamen von Herzen. Keiner sollte zögern, sie auch anzunehmen“.

Gespendet wurden ganze Tagespakete vom gemeinsamen Kochen über einen kleinen Ausflug bis zum Winterspaziergang. Besonders willkommen waren aber auch Angebote wie Einkaufsfahrten, Arztbesuche oder Haushaltshilfen. In einem Fall war der dringendste Wunsch, einen Menschen zu finden, der beim Keller aufräumen unterstützt.

„Erste Kontakte wurden bereits geknüpft“, erzählt Cornelia Hollstein. „Vielleicht entsteht im ein oder anderen Fall auch mehr daraus“.

Die sechs Zeitspenden, die noch auf ihre Einlösung warten gestalten sich flexibel. Ein Ausflug ist dabei genauso wie die Hilfe für den Alltag. Alle Senioren/Innen, die sich noch gerne beschenken lassen möchten, können sich im Rathaus persönlich oder per Telefon bei Frau Hollstein unter 089 89337-121 melden.

24. Dezember

22:15 Uhr



Weihnachtliche
Bläsermusik

vom Gautinger Rathausbalkon



Lassen Sie den Heiligen Abend festlich
ausklingen mit traditionsreicher
Weihnachtsmusik aus ganz Europa.



Termine / Infos

 **Gemeinde
Bücherei
Gauting** Bahnhofstr. 7
82131 Gauting
Telefon 089/8 93 37-132
www.gauting.de/buecherei

Öffnungszeiten der Bücherei:
Di, Mi, Do 10-13 und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa (ausgenommen Schulferien) 10-12 Uhr

Bequem von Zuhause eBooks ausleihen
Dank der „ONLEIHE“ steht allen Bibliotheksbenutzern mit gültigem Bibliotheksausweis eine große, stetig wachsende Anzahl an eBooks, ePapers, eAudios und eVideos als Internet-Ausleihe zur Verfügung - rund um die Uhr und ohne zusätzliche Kosten!
Bibliotheken öffnen Horizonte - immer und überall - www.digibobb.de

Öffnungszeiten:

Di, Mi, Do 10-13 Uhr und 15-19 Uhr, Fr 12-16 Uhr, Sa 10-13 Uhr

eBooks, eAudio, eMagazines rund um die Uhr ausleihen – www.digibobb.de

Sie möchten außerhalb unserer Öffnungszeiten Medien ausleihen? Nutzen Sie unsere eMedien-Ausleihe unter www.digibobb.de

Großer Weihnachtsbücherflohmarkt in der Bücherei

Wer sich für gemütliche Winterabende mit Lese-stoff eindecken möchte oder Weihnachtsgeschenke sucht, ist herzlich eingeladen zu unserem Bücherflohmarkt.

Zu kleinen Preisen bieten wir wieder Kinder- und Jugendbücher, Krimis, Romane und Sachliteratur sowie DVDs und CDs an.

Unsere Weihnachtsöffnungszeiten

Samstag, 22.12.2018 geöffnet

Montag, 24.12 – Mittwoch 26.12. geschlossen.
Donnerstag, 27.12. und Freitag, 28.12.2018 sowie ab Mittwoch, 02. Januar 2019 ist die Bücherei zu den regulären Zeiten geöffnet. Wir wünschen all unseren Lesern eine schöne Weihnachtszeit und ein erfolgreiches, neues Jahr 2019.

Einladung zum Seniorencafé



**am
Mittwoch, den 09. Januar 2019
von 14 bis 16 Uhr**

Herzlich willkommen im „bosco“ zu geselligem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

Dabei haben Sie auch Gelegenheit zum Gespräch mit einem Mitglied des Seniorenbeirats.

Kostenloser Abholservice:

Der Bürgerbus holt Sie gerne ab und bringt Sie auch wieder nach Hause.

Bitte melden Sie sich bei Bedarf bis Dienstagmittag bei Frau Erb, Tel. 89328719.

Über Ihren Besuch freut sich Ihr Seniorencafé-Team!

Herzliche Grüße

Brigitte Kössinger

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter www.gauting.de

